

einen Vorsitzenden als Oberschiedsrichter zu ernennen. Die Praxis hat gezeigt, daß die streitenden Parteien meistens die einzelnen Fälle direkt den Schiedsgerichten zu überweisen bestrebt sind, um nicht an die Schlichtungskammern herantreten zu müssen und um auf diese Weise eine Verzögerung zu vermeiden.

Dieses System kommt bei der Festsetzung des allgemeinen Arbeitslohnes sowie der Arbeitsbedingungen innerhalb des ganzen Betriebes oder einzelner Produktionszweige zur Anwendung.

Innerhalb des Betriebes dagegen besteht eine spezielle Kommission aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Betriebsleitung und der Gewerkschaft (des Betriebsrates), die Normierungs- und Konfliktskommission, die über die richtige Durchführung der Kollektivverträge wacht und die einzelnen Fragen des Arbeitslohnes wie auch der Arbeitsbedingungen, die sich bereits aus der Anwendung der Kollektivverträge ergeben, entscheidet. Es gelangen hier die Streitfragen, die im Zusammenhang mit der Festsetzung der Normierungen, der Bestimmung der Qualifikation, der nicht rechtzeitigen Auszahlung des Arbeitslohnes usw. zusammenhängen, zum Austrag. Dabei erfolgt dieser Austrag auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen und gilt als endgültig, falls er mit dem Gesetzkodex für Arbeitswesen nicht in Widerspruch steht.

Den Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Vertretern der Wirtschaftsorgane über den Abschluß von Kollektivverträgen sowie dem Kollektivvertrag selbst wird bei uns große Bedeutung beigemessen.

Entsprechend den Vorschriften unserer Arbeit hat die Leitung des Gewerkschaftsverbandes noch lange vor Beginn der Verhandlungen mit den Wirtschaftsorganen den Entwurf des Kollektivvertrages oder, falls bereits ein Vertrag besteht, den Entwurf neuer Vorschläge, sowie die Änderungen des Kollektivvertrages, die den Wirtschaftsorganen vorgeschlagen werden sollen, vorzubereiten. Dieser Entwurf wird den Betriebsräten zugeschickt, die verpflichtet sind, die neuen Vorschläge zu besprechen und den Entwurf zur Diskussion der Delegiertenversammlung sowie der allgemeinen Arbeiterversammlung des Betriebes zu stellen. Sowohl der Betriebsrat als auch die Delegiertenversammlung und die allgemeine Arbeiterversammlung des Betriebes sind berechtigt, den Entwurf nach seiner Diskussion abzulehnen, die einen oder anderen Punkte zu ändern, neue Punkte oder Ergänzungen hinzuzufügen usw.

Alle angebrachten Ergänzungen und neuen Vorschläge werden protokollarisch aufgenommen und dem Gewerkschaftsvorstand überwiesen. Falls Ergänzungen und neue Vorschläge von allen interessierten Betrieben eingehen, faßt der Gewerkschaftsvorstand das gesamte Material zusammen und stellt es auf einer Sonderkonferenz der Betriebsräte aller interessierten Betriebe zur Diskussion. Gleichzeitig gibt er dabei sein Urteil über sämtliche eingegangene Vorschläge ab, ein Urteil, das bereits endgültig festlegt, welche Forderungen dem einzelnen Wirtschaftsorgan zwecks Änderung des alten Kollektivvertrages zu stellen sind. Die durch die Betriebsrätekonferenz bestätigten Forderungen bilden dann die Grundlage der Verhandlungen mit den Wirtschaftsorganen.

Während der Dauer der Verhandlungen mit den Wirtschaftsorganen hat der Gewerkschaftsvorstand die Betriebsräte ständig über den Gang der Verhandlungen sowie die sich bietenden Aussichten auf dem Laufenden zu halten.

Bei der Festsetzung des Arbeitslohnes sowie der Arbeitsbedingungen in den Privatbetrieben wird auf die gleiche Weise verfahren wie in den Staatsbetrieben, d. h. es wird auf Grund gegenseitiger Vereinbarung ein Kollektivvertrag abgeschlossen, wobei im Bedarfsfall die Schlichtungskammer oder der Schiedsrichter angerufen wird. Allerdings hat das Volkskommissariat für Arbeitswesen den Privatunternehmern gegenüber nicht das Recht, einen obligatorischen Oberschiedsrichter zu ernennen. Falls der Privatunternehmer mit dem Gewerkschaftsverband zu keinem Abkommen kommen kann oder will, so kommt als Methode des Kampfes das Streikverfahren zur Anwendung.

A. J. Mikojan, Volkskommissar für Innen- und Außenhandel der Sowjetunion:

Der Verlauf der Getreidekampagne in der Sowjetunion

Es ist vorläufig noch schwer, aus dem bisherigen Verlauf der Getreidekampagne endgültige Schlußfolgerungen zu ziehen. Was den Umfang der Ernte anbelangt, so zeigt das gegenwärtige Jahr günstigere Ergebnisse als das vergangene Jahr. Wenn wir auch berücksichtigen, daß der Ernteertrag um etwa 146 Millionen Pud weniger betragen wird, als dies im August angenommen wurde, so beläuft sich der Bruttoertrag der neuen Ernte immerhin auf rund 4650 Millionen Pud, also um 300 Millionen Pud mehr als im vorigen Jahre. Dieser positive Faktor konnte jedoch im Verlauf der Getreidebeschaffung in den ersten Monaten der neuen Kampagne nicht in einer entsprechend günstigen Weise zum Ausdruck kommen, und zwar infolge zweier negativer Momente. Erstens hat sich die Erntegeographie gegenüber dem vorigen Jahre verändert. Während im vorigen Jahre ein bedeutender Teil der Ernte und ein noch bedeutenderer Teil der auf den Markt gelangenden Getreideüberschüsse im Süden (Ukraine und Nordkaukasus) konzentriert war, wurde im laufenden Jahre der Schwerpunkt der Ernte nach dem Nordosten (Wolgagebiet, Zentrales Ackerbaugebiet und Kosakengebiet) verlegt. Wenn auch die Verringerung des Getreideertrages im Nordkaukasus um 128 Millionen Pud und in der Ukraine um 12 Millionen Pud gegenüber dem vorigen Jahre nicht in vollem Umfange auf dem Markte zum Ausdruck kommt, da sich die Bauernschaft dieser Gebiete in diesem Jahre weniger Reservevorräte zurückbehielt, so bringt diese Verlegung des Schwerpunktes der Ernte von den Gegenden, die in der Nähe von Hafenstädten liegen, in die inneren Gebiete der Sowjetunion verschiedene neue Schwierigkeiten für die Entwicklung unserer Getreideausfuhr mit sich.

Das zweite negative Moment besteht darin, daß die klimatischen Verhältnisse in den inneren Gebieten, wo im laufenden Jahre der Hauptteil der Ernte liegt, zu einer Hinausschiebung der Ernte um ein bis eineinhalb Monate geführt haben.

Die Erfahrungen der vorjährigen Getreidekampagne überzeugten uns von der Notwendigkeit eines staatlichen Manövrierungsgetreidefonds, der uns gegen unerwartet auftauchende Schwierigkeiten auf dem Getreidemarkte sichern kann. Der Umfang dieses Manövrierungs fonds wurde für das laufende Jahr mit